

Maßregeln der Sicherung und Besserung 39

Strafe seine Unterbringung in einem *Arbeitshaus* an, wenn sie erforderlich ist, um ihn zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn jemand, der gewohnheitsmäßig zum Erwerbe Unzucht treibt, nach § 361 Nr. 6 zu Haftstrafe verurteilt wird.

(3) Wegen Betteins ist die Anordnung nur zulässig, wenn der Täter aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit oder gewerbsmäßig gebettelt hat.

(4) Arbeitsunfähige, deren Unterbringung in einem *Arbeitshaus* angeordnet ist, können *in einem Asyl* untergebracht werden.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 42a.

§ 42e

(gegenstandslos)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 42a.

Dauer der Unterbringung

§ 42f

(1) Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.

(2) Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt und die erstmalige Unterbringung in einem *Arbeitshaus* oder *in einem Asyl* dürfen nicht länger als zwei Jahre dauern.

(3) Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der wiederholten Unterbringung *in einem Arbeitshaus* oder *in einem Asyl* und der Sicherungsver-